

8092/AB
= Bundesministerium vom 14.12.2021 zu 8265/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.725.183

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8265/J-NR/2021 betreffend „Einstellung des Lehrbetriebes an österreichischen Universitäten sowie Einstellung des Betriebs der österreichischen Hochschülerschaft“, die die Abg. z. NR. Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 14. Oktober 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Welche öffentlichen Universitäten, außer der medizinischen Universität Wien haben ihren präsenten Lehrbetrieb ebenfalls eingestellt?*
- *Aus welchem Grund wurde der Lehrbetrieb der medizinischen Universität Wien eingestellt?*
- *Ab welcher Zahl von Neuinfektionen gilt ein präsenter Lehrbetrieb als zu unsicher, in Hinblick auf eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus?*
 - a. *Welche Kriterien liegen der Ermittlung einer solchen Zahl zu Grunde?*

Keine der Universitäten hat ihren präsenten Lehrbetrieb eingestellt, auch die Medizinische Universität Wien nicht. Insbesondere im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 wurde der Lehr- und Prüfungsbetrieb aufgrund der Pandemiesituation zeitweilig, insbesondere während der sogenannten „Lockdowns“, angesichts hoher Infektionszahlen auf Distance Learning umgestellt wurde. Aber gerade die Medizinischen Universitäten haben im Vergleich zu anderen Universitäten wieder frühzeitig Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt. Insbesondere das Medizinstudium zeichnet sich durch Lehrveranstaltungen mit hohem praktischen Anteil aus, die nur schwer in digitaler Form abgehalten werden können.

Mit dem Start des diesjährigen Wintersemesters 2021/22 setzen alle Universitäten wieder auf (größtmögliche) Präsenz, auch alle Medizinischen Universitäten. Um den Schutz aller Universitätsangehörigen zu gewährleisten, setzen die Medizinischen Universitäten auf besonders strenge Sicherheitsbestimmungen und Hygieneregelungen. Ihre Studierenden stehen – im klinischen Bereich – in Kontakt mit Patientinnen und Patienten.

Unbeschadet der Autonomie der Universitäten, deren Inhalte keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen, hat mein Ministerium hinsichtlich der gegenständlichen Fragestellungen zudem die Medizinischen Universitäten um eine Stellungnahme zu den Fragenkomplexen ersucht.

So nimmt etwa die autonome Medizinischen Universität Wien wie folgt Stellung: „*Die Medizinische Universität Wien hat den präsenten Lehrbetrieb im Studienjahr 2021/2022 nicht eingestellt; vielmehr wurde bisher für jedes von COVID-19-betroffene Semester ein an die epidemiologische Situation angepasstes sowie an die bundesweiten und örtlichen Maßnahmen angelehntes Konzept für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs ausgearbeitet und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien veröffentlicht und laufend aktualisiert (für das derzeitige Wintersemester veröffentlicht in den Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 37. Stück; Nr. 40 und 40. Stück; Nr. 44 sowie Studienjahr 2021/2022, 2. Stück; Nr. 3).*

An der Medizinischen Universität Wien wurden bzw. werden umfassende Maßnahmen gesetzt, um den Studierenden trotz der COVID-19-Situation ein geordnetes Semester zu ermöglichen. Unter Einhaltung strenger Sicherheits- und Hygienevorkehrungen ist die Durchführung der Lehre im Präsenzbetrieb derzeit möglich.“

Die Medizinische Universität Graz führt dazu aus: „*Die Medizinische Universität Graz führt Lehre in Präsenz durch. Die exklusive Betrachtung der Anzahl an Neuinfektionen ist aus Sicht der Medizinischen Universität Graz zu kurz gegriffen. Neben den Infektionsraten sind auch die Möglichkeiten zur Überprüfung der 2,5-G-Regel sowie die Durchimpfungsichten aller Angehörigen der Universität und die Einhaltung sämtlicher durch den universitären Krisenstab festgelegter Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien maßgeblich. Der Präsenzbetrieb aller Lehrveranstaltungen, bei denen dieser vorgesehen und essentiell ist, sowie der hybride Lehrbetrieb wird an der Medizinischen Universität Graz weitergeführt, so lange dies durch die österreichische Bundesregierung ermöglicht wird. Gegebenenfalls werden die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen verschärft und angepasst.“*

In der Stellungnahme der Medizinische Universität Innsbruck wird ausgeführt, dass „... seit Beginn des WS 2021/22 Präsenzlehre betrieben [wird]. Der Lehrbetrieb in Präsenz wird kontinuierlich, unter anderem über die innerhalb der Universität erhebbaren Daten zu COVID Infektionen, vom eingerichteten Präventionsstab beobachtet. Eine fixe „Zahl von Infektionen“ ist dabei nicht festgelegt, da nicht diese allein, sondern die gesamthafte Sicht auf Infektionsentwicklung, Kapazitäten an Lehrenden und Räumen, sowie die

Ermöglichung des adäquaten Studienfortschritts ausschlaggebend sind für die Art der Lehre.“

Die Universität Linz hält fest: „*An der Johannes Kepler Universität wurde der präsente Lehrbetrieb nicht eingestellt. Ausnahmen sind hier lediglich spezifische Studien wie Multimedia-Jus (MMJUS), welche ihrem Wesen nach digital durchgeführt werden.*“

Zu Frage 4:

- *Aus welchem Grund sind die Büroräumlichkeiten der ÖH der medizinischen Universität Wien geschlossen?*

Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Medizinischen Universität Wien eingeholt, die nachstehend wie folgt wiedergegeben wird: „*Wir haben als ÖH Med Wien zwar Anspruch auf die Nutzung von Räumlichkeiten am Universitätsgelände. Wir haben allerdings kaum Einfluss darauf, welche Räumlichkeiten uns dafür zur Verfügung gestellt werden und wie die Zugangsregeln gestaltet werden. Der Zugang für Student:innen ins Kerngebäude des AKH ist gerade nur in Ausnahmefällen möglich, weshalb wir den Großteil der Beratungen Online über Microsoft Teams, Mails oder per Telefon abgewickelt haben. Es gab seitens der Student:innen uns gegenüber kein negatives Feedback bezüglich der Online Beratungen. Dieses Schild wurde von meinem Vorgänger im März 2020 ausgehängt und seitdem nicht mehr entfernt. Die Informationen auf diesem Schild sind veraltet.*“

Zu den Fragen 5 und 7:

- *Welche weiteren Fakultäten österreichischer Universitäten werden von Hochschülerschaften betreut, die nicht vor Ort sind?*
- *Ist eine komplette Einstellung des Betriebs der ÖH rechtens?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt darüber keine Übersicht vor. Bestätigt werden kann aber, dass weder die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft noch eine andere Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft „ihren Betrieb eingestellt hat“. Da diese Protokolle über die von ihnen gefasste Beschlüsse an die Ressortleitung übermitteln müssen, besteht ein guter Überblick über die Tätigkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Daher kann durchaus bestätigt werden, dass diese, auch während der von COVID-19 betroffenen Semester, sehr aktiv an den einzelnen Universitäten waren und umfassende Beratungstätigkeiten vorgenommen worden sind. Über Telefon, E-Mail, etc. ist eine Erreichbarkeit schließlich auch digital sichergestellt.

Zu Frage 6:

- *Ist es vorgesehen, eine hybride Lehre an den öffentlichen Universitäten Österreichs weiterhin beizubehalten?*
 - a. *Wenn ja, wird dies personale Auswirkungen haben?*
 - b. *Wenn ja, wird dies Auswirkungen auf die Förderung der österreichischen Universitäten durch den Staat haben?*
 - c. *Welche universitäre Instanz trifft Entscheidungen bezüglich der Abhaltung eines digitalen oder hybriden Unterrichts?*

An den Universitäten gilt die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867. Daher kann es dazu keine Vorgabe seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geben. Das ist Sache der jeweiligen Lehrenden bzw. des jeweiligen Lehrenden – unter den Rahmenbedingungen, die die einzelne Universität dazu festlegt. Deshalb kann auch nicht zentral beantwortet werden, wie die Ausgestaltung bzw. die Auswirkung an der einzelnen Universität in diesem Zusammenhang einzuschätzen ist.

Es ist gemeinsames Ziel aller Universitäten und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Erfahrungen der vergangenen eineinhalb Jahre, die in der Pandemie gemacht wurden, in die qualitätsvolle Weiterentwicklung hochschulischer Lehre einfließen zu lassen. Dazu zählt insbesondere digitale Elemente und Lehrformate, die sich bewährt haben, auch in Zukunft anzubieten bzw. entsprechend umzusetzen. Das ist auch eine der zentralen Schlussfolgerungen der Studie „Distance Learning im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21“, die die Universität für Weiterbildung Krems gemeinsam mit dem Forum Neue Medien in der Lehre im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erstellt hat (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00420/index.shtml).

Was den finanziellen Aspekt betrifft, so darf auf die Budgetsumme von EUR 12,3 Mrd. hingewiesen werden, die den Universitäten für die kommenden drei Jahre von 2022 bis 2024 zur Verfügung steht. Das entspricht einer Steigerung von EUR +1,3 Mrd. oder +12,5% im Vergleich zur Vorgängerperiode 2019 bis 2021, für die bereits eine ebenso große Steigerung vorgesehen war. Die 22 öffentlichen Universitäten verfügen also über hinreichend Budget, um auch in Zukunft qualitätsvolle Lehre anzubieten. Wie diese Summe auf die einzelnen Universitäten aufgeteilt wird, wird derzeit bis Jahresende ausverhandelt.

Zur gegenständlichen Frage nimmt beispielsweise die autonome Medizinische Universität Wien dahingehend Stellung:

Zur Frage 6: Ist es vorgesehen, eine hybride Lehre an den öffentlichen Universitäten Österreichs weiterhin beizubehalten? a. Wenn ja, wird dies personale Auswirkungen haben? b. Wenn ja, wird dies Auswirkungen auf die Förderung der österreichischen Universitäten durch den Staat haben? c. Welche universitäre Instanz trifft Entscheidungen bezüglich der Abhaltung eines digitalen oder hybriden Unterrichts?

Die Abhaltung von Vorlesungen auf elektronischem Weg funktioniert derzeit sehr gut und wird auch von den Beteiligten überwiegend sehr gut angenommen. Nach wie vor ist die Medizinische Universität bestrebt das Studienangebot den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und verantwortungsvoll mit den Risiken der Pandemie umzugehen. Die Medizinische Universität Wien hat dabei große Flexibilität hinsichtlich der Umsetzung der Curricula, in Präsenz und via distance learning gezeigt.

Die klinisch-praktische Ausbildung als wesentlicher Bestandteil der Diplomstudien an der MedUni Wien ist naturgemäß nicht in vollem Umfang durch virtuelle oder hybride Alternativen substituierbar. Es ist immanent, dass im Rahmen einer klinisch-praktischen Ausbildung, welche sowohl an den Universitätskliniken als auch in akkreditierten Lehrkrankenhäusern stattfindet, PatientInnenkontakt eine große Rolle spielt. Es haben daher weitaus komplexere Anforderungen an den Schutz aller Beteiligten zu gelten, als dies für Studienrichtungen mit vordergründig theoretisch vermittelbaren Inhalten der Fall ist. Durch die Umsetzung dieser Anforderungen war und ist Präsenzlehre möglich.

Unter Einhaltung sämtlicher im Mitteilungsblatt veröffentlichten Sicherheitsvorkehrungen „*Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen*“ konnten im Wintersemester 2020 und Sommersemester 2021 Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern bzw. mit nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarem praktischen Unterricht, in physischer Präsenz durchgeführt werden (veröffentlicht in den Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2019/2020, 26. Stück; Nr. 32, Studienjahr 2020/2021, 9. Stück; Nr. 9, Studienjahr 2020/2021, 22. Stück; Nr. 25).

Aufgrund der hohen Durchimpfungsrate der Studierenden und Lehrenden an der Medizinischen Universität Wien können auch im laufenden Wintersemester 2021 unter Einhaltung sämtlicher aktualisierter und im Mitteilungsblatt veröffentlichten Sicherheitsvorkehrungen „*Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen*“ Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern bzw. mit nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarem praktischen Unterricht, in physischer Präsenz durchgeführt werden (veröffentlicht in den Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 37. Stück; Nr. 40 und 40. Stück; Nr. 44 sowie Studienjahr 2021/2022, 2. Stück; Nr. 3).

In die Entscheidungsfindung waren insbesondere im Rahmen der durch das Vizerektorat Lehre geführten Task Force VertreterInnen und EntscheidungsträgerInnen verschiedener operativer Bereiche, FachexpertInnen aus dem medizinischen Bereich (insb. der Epidemiärzt der MedUni Wien / AKH Wien, UmweltmedizinerInnen etc) sowie zahlreiche StudierendenvertreterInnen eingebunden.

In der Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz wird ausgeführt, dass „... vorgesehen [ist], die bestehende Möglichkeit zur Abhaltung hybrider Unterrichtsformate weiterhin beizubehalten. Die Beibehaltung der Möglichkeiten zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in hybrider Form hat keine personelle Auswirkung. Die Festlegung ob und in welchem Umfang eine Lehrveranstaltung in digitaler oder hybrider Form angeboten

wird, erfolgt durch die Curricularkommissionen und somit durch den Senat der Universität. Die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für hybride Lehrveranstaltungen werden durch das Rektorat festgelegt.“

Die Medizinische Universität Innsbruck führt dazu aus: „An der Medizinischen Universität in Innsbruck wird die Pflichtlehre nicht in hybrider Form abgehalten. Sofern nicht gesetzlich anders vorgegeben und sofern es einer notwendigen generellen Regelung für die Pflichtlehre, z.B. in einem pandemiebedingten Notfall, betrifft: das Rektorat, unter Beziehung von ExpertInnen sowie des eingerichteten Präventionsstabes, bzw. der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.“

Zu Frage 8:

- Wird der ÖH Beitrag trotz Einstellung des Betriebs eingehoben?
 - a. Wenn ja, aus welchem Grund und wofür?

In diesem Bereich ist, nach Kenntnis des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, keine Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 angedacht. Die Studierendenbeiträge stellen eine wichtige Basis dar, damit die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ihre Aufgaben, die Vertretung der Interessen der Studierenden, wahrnehmen können. Insbesondere während der COVID-19-Pandemie zeigt sich und hat sich gezeigt, dass diese ihre Aufgaben umfassend wahrnehmen. Als Beispiel sei an dieser Stelle erwähnt, dass sehr viele Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften COVID-19-Unterstützungsfonds für Studierende eingerichtet haben.

Zu Frage 9:

- Durch die offensichtliche Einstellung des Betriebes, kommt die ÖH ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nach. Werden Sie daher eine Gesetzesänderung, welche die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft zum Inhalt hat, vorbereiten und dem Parlament vorlegen?
 - a. Was werden Sie unternehmen, in Bezug darauf, dass die ÖH ihrem gesetzlichen Auftrag, nämlich der Vertretung ihrer Studierenden nicht nachkommt?

Da weder die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft noch eine andere Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft „ihren Betrieb eingestellt hat“, kann hier kein Verstoß gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Vertretung der Interessen der Studierenden erblickt werden. Daher ist in diesem Bereich, aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, auch keine Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 notwendig.

Wien, 14. Dezember 2021

Der Bundesminister:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

